

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 55 vom 5. Dezember 2006

Der Petitionsausschuss hat am 5. Dezember 2006 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/508

Gegenstand: Gewerbeerlaubnis

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung einer Gewerbeerlaubnis. Er trägt vor, sie sei für seinen weiteren Lebensweg sehr wichtig. Die Sachverhalte, die zur Ablehnung der Gewerbeerlaubnis herangezogen worden seien, hätten nie zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft und Häfen eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung der Verwaltung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die für die selbstständige Gewerbeausübung erforderliche Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Der Petent strebt eine Tätigkeit in einem besonders sensiblen Bereich an. Hier werden an die Zuverlässigkeit eines Unternehmers besonders hohe Anforderungen gestellt.

Für die Beurteilung der Frage der Zuverlässigkeit eines Antragstellers ist die Behörde nicht nur auf Eintragungen im Bundeszentralregister beschränkt. Vielmehr kann sie alle ihr bekannten Tatsachen heranziehen, unter anderem auch solche, die sich aus Akten von Strafverfahren ergeben. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuverlässigkeit ist das Verhalten einer Person, nicht das Urteil eines Gerichts oder die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die strafrechtliche Bewertung dieses Verhaltens. Dementsprechend können auch Tatsachen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit herangezogen werden, die nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führten und folglich nicht im Bundeszentralregister eingetragen sind.

Richtig ist, dass das polizeiliche Führungszeugnis des Petenten keinen Eintrag aufweist. Bei unbeschränkten Auskünften aus dem Bundeszentralregister werden die entsprechenden Stellen aber über alle Eintragungen, die registriert worden sind, informiert, also auch über die, die nicht im Führungszeugnis aufgenommen wurden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass das Stadtamt ange-

sichts der dort bekannten Umstände die begehrte Erlaubnis abgelehnt hat. Er kann deshalb das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Abschließend kann dem Petenten nur angeraten werden, nach Tilgung der Vorfälle im Bundeszentralregister einen neuen Antrag auf Erteilung der begehrten Erlaubnis zu stellen.

Eingabe-Nr.: S 16/562

Gegenstand: Gefährdungen für Fußgänger

Begründung: Der Petent weist darauf hin, dass in einer Straße Busse wegen parkender Fahrzeuge auf den Fußweg ausweichen müssten. Er hält dies für gefährlich und bittet um Abhilfe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport und des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei der hier interessierenden Straße handelt es sich um eine Wohnstraße in einer Tempo-30-Zone. Busse können die dort gelegene Schule nur über diese Straße anfahren. Andere Strecken kommen als Ausweichstrecken nicht in Betracht, weil die Straßen sehr eng sind.

Wenn Fahrzeuge in der Straße parken, reicht die verbleibende Restbreite der Fahrbahn für einen Bus nicht aus, so dass dieser auf den Fußweg ausweichen muss. Die Straße ist jedoch überschaubar. Die Busfahrer können Fußgänger rechtszeitig sehen, ebenso verhält es sich umgekehrt. Verkehrsunfälle, die Hinweise auf eine Gefährdung in diesem Bereich geben könnten, sind in den letzten Jahren nicht verzeichnet worden. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: S 16/563

Gegenstand: Verkehrslärm

Begründung: Der Petent beschwert sich über Lärmbelästigungen und Gefährdungen durch Lkw. Er trägt vor, seit Einführung der Lkw-Maut habe der Schwerverkehr zugenommen. Darüber hinaus bittet er in der hier interessierenden Straße vermehrt Geschwindigkeitsüberprüfungen durchzuführen. Ein Überqueren der Straße sei kaum möglich, weil die Fahrzeugführer sich nicht an die vorgegebene Geschwindigkeit hielten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport und des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Polizei Bremen wählt ihre Messorte unter anderem nach Auswertung des Unfallgebildes aus. Da in der hier interessierenden Straße im letzten Jahr kaum Verkehrsunfälle auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen waren, fanden hier bisher keine Schwerpunktmaßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung statt. Anlässlich der Petition wurden drei Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Dabei konnten keine erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt werden.

Das Lkw-Aufkommen in der hier interessierenden Straße hat sich nach den Feststellungen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr mit der Einführung der Lkw-Maut nicht erhöht. Im Gegenteil ist es seit 2005 im Vergleich zu 2002 deutlich rückläufig. Insgesamt liegt die Lkw-Belastung der hier interessierenden Straße im Durchschnitt vergleichbarer Verkehrsstraßen in Bremen. Die Straße weist auch

bezüglich des Gesamtverkehrsaufkommens eine für Verkehrsstraßen durchschnittliche Belastung auf.

Die Straße ist Bestandteil des Lkw-Führungsnetzes und stellt für einige Wohn- und Wirtschaftsbereiche die einzige innerstädtische Verbindung dar. Leistungsfähige und verkehrssichere Ausweichrouten im nachgeordneten Netz sind nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss das Begehren des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: S 16/583

Gegenstand: Hundehaltung

Begründung: Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass ihr nach einem Beißvorfall sichergestellter Hund unter Auflagen zurückgegeben wird. Sie trägt vor, der Hund sei bislang nicht auffällig gewesen. Ihr sei nicht bekannt gewesen, dass es sich um einen Kampfhund handele. Sie wolle dem Hund ein Leben im Tierheim ersparen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem Bremischen Hundehaltungsgesetz ist es verboten, Hunde bestimmter Rassen sowie deren Kreuzung mit anderen Hunden zu halten. Im Falle der Petentin war kein Ausnahmetatbestand erfüllt, so dass die Hundehaltung rechtlich unzulässig war.

Auch wenn der Hund sich jetzt im Tierheim befindet, kann sich der Ausschuss nicht für eine Rückgabe an die Petentin einsetzen. Die illegale Hundehaltung stellt einen gröblichen Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Haltung von Hunden dar, der die Unzuverlässigkeit als Halterin eines so genannten Kampfhundes begründet. Vor diesem Hintergrund ist die Rückgabe des jetzt im Tierheim befindlichen Hundes an die Petentin nicht möglich. Die entsprechende Ausnahmegesetzvorschrift im Hundehaltungsgesetz gilt ausschließlich für Halter, die nicht bereits als unzuverlässig in diesem Sinne in Erscheinung getreten sind. Anderenfalls würde faktisch die Regelung über das Haltungsverbot für Hunde bestimmter Rassen konterkariert.

Eingabe-Nr.: S 16/592

Gegenstand: Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Menschen

Begründung: Der Petent begehrt die Anerkennung bestimmter Merkzeichen als Nachteilsausgleich im Rahmen des Anerkennungsverfahrens als schwerbehinderter Mensch. Er trägt vor, er benötige die Merkzeichen, um einen Taxi-Schein von der Krankenkasse zu erhalten. Sein Zustand habe sich nicht verbessert, sondern stark verschlechtert. Die beantragte versorgungsärztliche Untersuchung sei bislang noch nicht erfolgt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent hat erst vor einigen Monaten einen Neufeststellungsantrag gestellt und zur Begründung neue Tatsachen vorgetragen. Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches sind körperliche Beeinträchtigungen erst dann beim Feststellungsverfahren in der Beurteilung zu berücksichtigen, wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate vorliegen. So ist sichergestellt, dass vor-

übergehende Erkrankungen und auch der Heilungsprozess nach Operationen für die Feststellung außer Betracht bleiben. Das Versorgungsamt hat den Petenten entsprechend informiert.

Sein Antrag ist weiterhin in der Bearbeitung. Das Versorgungsamt hat aktuelle Gutachten angefordert. Die abschließende Entscheidung kann erst nach Vorlage aller Unterlagen getroffen werden. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob die vom Petenten angeregte körperliche Untersuchung, die die Ausnahme darstellt, erfolgen soll.

Soweit der Petent vorträgt, er benötige die Anerkennung der Merkmale, um die Taxi-Scheine von der Krankenkasse zu erhalten, ist darauf hinzuweisen, dass diese Möglichkeit auch für solche Personen besteht, die in die Pflegestufe zwei der Pflegeversicherung eingestuft sind. Dies ist nach Angaben des Petenten in den Akten des Versorgungsamtes der Fall. Auch ohne die Anerkennung des Merkmales „aG“ besteht die Möglichkeit, nach einem Erlass des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr vom 19. April 2005 Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen zu gewähren. Die Vorsitzende des Petitionsausschusses wird den Petenten entsprechend informieren.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/503

Gegenstand: Kostenübernahme für eine Kurzzeitpflege

Begründung: Der Petent begehrt die Übernahme der Kosten für eine Kurzzeitpflege. Dem hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales entsprochen.

Eingabe-Nr.: S 16/590

Gegenstand: Baugenehmigung

Begründung: Die Bauordnungsbehörde hat die gewünschte Baugenehmigung erteilt. Damit ist dem Begehren des Petenten entsprochen worden.